

**Thema:**

Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich

**Fragestellung:**

Wann ist der Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich anzusetzen?

**Lösungsansatz:**

**Eröffnungsbilanz**

Der Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich ist in der Eröffnungsbilanz nicht zu bilden (vgl. § 12 Abs. 8 KomBVO-E).

**Kreisangehörige Gemeinden**

Der Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich ist gem. § 38 Abs. 6 GemHVO ausschließlich von kreisangehörigen Gemeinden zu bilden.

**Umfang**

Mit diesem Sonderposten sollen besonders hohe, zukünftige Umlagebelastungen periodisch ausgeglichen werden, die von sehr hohen Gewerbesteuereinzahlungen im Haushaltsjahr ausgehen.

Zu den besonders hohen, zukünftigen Belastungen zählen ausschließlich jene durch Verbandsgemeinde-, Kreis- und Finanzausgleichsumlage. Ggf. resultierende verringerte Schlüsselzuweisungen A oder B 2 bleiben außer Betracht. Für Belastungen aus der Umlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ darf ein Sonderposten nicht gebildet werden. Das Gleiche gilt für die anderen in § 13 Abs. 2 LFAG genannten Steuerkraftzahlen.

**Bewertung**

Die Berechnung des Sonderpostens erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren (vgl. angefügtes Berechnungsschema):

1. Zunächst ist die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer (§ 13 LFAG) nach Quartalen getrennt (IV. Quartal des dritten Haushaltsvorjahres, I. - III. Quartal des zweiten Haushaltsvorjahres) dem Schlüsselzuweisungsbescheid des Haushaltsvorjahres zu entnehmen. Die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer für das IV. Quartal des zweiten Haushaltsvorjahres sowie das I. - III. Quartal des Haushaltsvorjahres ist entsprechend der jeweiligen Meldungen an das Statistische Landesamt zu ermitteln, andernfalls gem. § 9 Abs. 2 GemHVO sorgfältig zu schätzen. Die Summe der genannten Quartalswerte ist zu halbieren (Vergleichswert).

2. Anhand der den Ansätzen zugrunde liegenden Quartalswerte für das Istaufkommen der Gewerbesteuer für das IV. Quartal des Haushaltsvorjahres und für das I. - III. Quartal des Haushaltsjahres ist die für den kommunalen Finanzausgleich im Haushaltsjahr maßgebliche Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer zu ermitteln. Dabei ist vom Istaufkommen auszugehen, das quartalsgenau durch den gemeindlichen Hebesatz zu teilen und mit dem Vomhundertsatz zu multiplizieren ist, der sich aus 352 v. H. abzüglich des jeweils geltenden Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes ergibt.
3. Es ist sodann zu prüfen, ob die gem. Nr. 2 ermittelte Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer den gem. Nr. 1 ermittelten Vergleichswert wesentlich übersteigt.
4. Bei der Ermittlung der Höhe der Zuführung zum Sonderposten ist von den zu erwartenden Umlagesätzen der genannten Umlagen auszugehen. Lassen sich die für das Haushaltsjahr voraussichtlich geltenden Umlagesätze nicht abschätzen, ist hilfsweise von den im Haushaltsvorjahr geltenden Umlagesätzen auszugehen. Die Summe der Umlagesätze ist auf den den Vergleichswert übersteigenden Teil der Steuerkraftzahl anzuwenden. Da einerseits nur die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer zu Grunde gelegt wird und nicht alle in § 13 LFAG genannten Steuerkraftzahlen und andererseits die im Haushaltsjahr für die Berechnung der Finanzausgleichsumlage gem. § 23 LFAG maßgebliche landesdurchschnittliche Steuerkraftmesszahl u.U. noch nicht bekannt ist, kann durch den Sonderposten lediglich ein tendenzieller, jedoch kein betragsgenauer Belastungsausgleich erfolgen.

Berechnungsschema:

**§ 38 Abs. 6 GemHVO - am Beispiel des Haushaltsjahres 2008**

lfd. Nr.	Quelle der Daten	in €	Rechen- vorschrift
<b>A. Zusammenstellung der Vergleichsdaten</b>			
<b>Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer</b>			
... im Finanzausgleich des Haushaltsvorjahres 2007			
1	IV/2005	<input type="text"/>	
2	I-III/2006		
... im Finanzausgleich des Haushaltsjahres 2008			
3	IV/2006	<input type="text"/>	
4	I-III/2007		
5	Summe	<input type="text"/>	1+2+3+4
6	Summe geteilt durch 2	<input type="text"/>	= 5 / 2
<b>B. Zusammenstellung der maßgeblichen Daten</b>			
Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer im Finanzausgleich des Haushaltsfolgejahres 2009			
7	IV/2007	<input type="text"/>	
8	I-III/2008		
9	Summe	<input type="text"/>	7+8
<b>C. Prüfung, ob Sonderposten zu bilden ist</b>			
10	"übersteigender Teil der Steuerkraftzahl"	<input type="text"/>	= 9 ./ 6
<b>D. Berechnung der Höhe der Zuführung zum Sonderposten</b>			
wenn 10 > 0			
11	Umlagesatz 2008 des Landkreises	<input type="text"/>	
12	Umlagesatz 2008 der Verbandsgemeinde	<input type="text"/>	
13	Umlagesatz Finanzausgleichsumlage	10,0	
14	Zuführung zum Sonderposten	<input type="text"/>	= 10 x (11 + 12 + 13) / 100

-----